

Satzung des Vereins „DORFBANAUSEN“



Cambs

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

„DORFBANAUSEN“



Cambs e.V.

Er hat seinen Sitz in 19067 Cambs, Retgendorfer Weg 17 a.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung und Stärkung des dörflichen Zusammenlebens,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
- die Förderung der Heimat- und Landschaftspflege,
- die Förderung des traditionellen Brauchtums und Heimatkunde und
- die Freude an der Gestaltung des Miteinanders in unserer Heimat.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- gemeinsame, praktische Arbeitseinsätze in den Ortsteilen
- Schaffung eines gemeindlichen Treffpunkts im Gemeindehaus
- Organisation kleinerer, überschaubarer Dorfevents
- Organisieren von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt und Ausschluss aus dem Verein, der Auflösung der juristischen Person oder Löschung des Vereins.

Der Austritt kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss im laufenden Geschäftsjahr schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten und Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

Der Verein hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Die Einladung muss vom Vorstand schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Einladung unter Beifügung des zu beschließenden Satzungstextes zu versenden.

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder sind – soweit möglich – auf elektronischem Wege zu versenden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.



Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung ist die:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören weitere nicht geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, wie der Schatzmeister, der Schriftführer und der Kassenprüfer.

Der gesamte Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.



Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an die Behinderten-Einrichtung der Diakonie Neues Ufer Rampe.

Die übergebenen Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 11.11.2021 in Cambs beschlossen worden. Sie wird mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Der Vorstand (gem. § 26 BGB) wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, insbesondere, soweit diese vom Registergericht zum Zwecke der Eintragung oder von der Finanzverwaltung zur Erreichung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.



Unterschrift Vorstandsmitglieder:



Carsten Scholz-Vandreier



Matthias Böhm



Martina Erdmann

